

Kreisstadt Bergheim

Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“



Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB (Teil B der Begründung)

** Änderungen und Ergänzungen des Umweltberichtes vom
11.06.2012 nach der öffentlichen Auslegung sind
durch Streichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht.*

(Foto Deckblatt: Blick von der Fliestedener Straße (* L 243 93) auf die Vorhabensfläche / NORMANN, Januar 2012)

aufgestellt:

Dipl.-Ing. Walter Normann
Landschaftsarchitekt

Klausingstr. 13

40 474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Stand: 11.06.2012 (* 06.12.2012 geändert
und ergänzt nach der öffentlichen Auslegung)

Der Umweltbericht besteht aus * 34 33 Seiten.

Teil B Umweltbericht

Inhalt

1	EINLEITUNG	5
1.1	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	5
1.2	Fachgesetze und Fachplanungen	6
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	9
2	UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN	10
2.1	Regionalplan	10
2.2	Flächennutzungsplan	10
2.3	Bebauungspläne	10
2.4	Landschaftsplan	10
2.5	Flora-Fauna-Habitate (FFH- Gebiete)	11
2.6	Geschützte Biotope	12
2.7	Naturpark Rheinland	12
2.8	Baumschutz	12
2.9	Wald	12
2.10	Wasserschutz	13
2.11	Bodenschutz / Altlasten	13
2.12	Denkmalschutz	14
2.13	Elektromagnetische Felder (EMF)	15
3	CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	16
4	UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	* 24 22
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI <u>NICHT</u>DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)	* 24 25
6	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	* 24 25
7	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	* 25 26
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen	* 25 26
7.2	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere	* 25 26
7.2.1	Grünordnerische Maßnahmen	* 25 26
7.2.2	Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung	* 26 27
7.2.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	* 26 29
7.3	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser	* 27 30
7.4	Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)	* 27 30
7.5	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft	* 28 30
7.6	Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen	* 28 30
7.7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	* 28 30

8	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)	* 29 31
9	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN	* 29 31
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	* 30 32

Abbildungen:

Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erft-Kreis) 11

Luftbilder:

Luftbild 1: B-Plan-Geltungsbereich und sein Umfeld (Quelle: www.uvo.de) 16
* Luftbild 2: Luftbild – Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche „Artenschutzacker“ 28
Luftbild * 2 3: Luftbild – Lage der Kompensationsfläche 1.6.4 im Raum * 27 29

Tabellen:

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet 17
Tab. 2: Plangebiet - Ausgangszustand * 24 22
Tab. 3: Plangebiet - Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen * 22 23

Fotos:

Foto 1: Blick Richtung Büsdorf (rechts im Bild das RWE-Kraftwerk in Niederaußem) * 19 20
Foto 2: Blick auf die Hofanlage „Am Lindenberg“ (nördlich der * L 243 93) 20
Foto 3: Blick Richtung Fliesteden (in der Bildmitte die Baumreihe gem. Landschaftsplan) * 20 21

1 EINLEITUNG

1.1 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.04.2011) heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.“

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist somit gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umfang und Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

In § 2a BauGB (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) heißt es:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

Der Umweltbericht bildet gem. § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der **Begründung** (hier: Teil B).

Der Umweltbericht ist in der Bauleitplanung damit nicht nur ein Eingangsdokument (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie), er ist vielmehr im Laufe des Planungsprozesses insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Träger- und Bürgerbeteiligung bei Bedarf fortzuschreiben.

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Der Umweltbericht gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit anderen Belangen besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird. Das Ergebnis der Abwägung mit den anderen Belangen wird allerdings in einem nachfolgenden Abschnitt der Planbegründung dokumentiert.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmenseetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

1.2 Fachgesetze und Fachplanungen

Die Darstellungen der umweltrelevanten Daten im Rahmen des Umweltberichtes basieren im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG-NW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG - NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
- DIN 45 691 - Geräuschkontingentierung
- DIN 18005, Teil 1 – Schallschutz im Städtebau

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten, die verbal-argumentativ hergeleitet werden, sowie den für den Bebauungsplan erstellten Fachgutachten und den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Natur und Landschaft

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wird für den Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ u.a. ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (NORMANN, 2012) erarbeitet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG-NW sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG und LG/NW erfüllt sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), hat bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (hier: Bebauungsplan) vorgenommen wird, der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan** in Text und Karte darzustellen.

Artenschutz

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL).

Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Um die artenschutzrechtlichen Belange rechtssicher abzuarbeiten, wurde für den Bebauungsplan zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP, NORMANN 2012) durchgeführt. Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) 2008 bzw. 2010). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen werden könnten.

Es wurde im Rahmen der Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Artenschutzrechtliche Vorprüfungen werden in erster Linie auf Basis vorliegender Daten der LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) für die betroffenen MTB sowie weiterer erreichbarer Daten (z.B. der Biologischen Station, ehrenamtlicher Naturschutz) erarbeitet.

Im vorliegenden Fall zeichnete sich bereits im Vorfeld der Verdacht auf eine mögliche Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und einigen planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*)) ab, so dass ihr Vorkommen im Zeitraum zwischen März und Juli 2012 aktuell untersucht wird.

Die * bisherigen Kartierungsergebnisse und eine * vorläufige gutachterliche Einschätzung sind in Kapitel 3 dargestellt. * Die abschließende Prognose bleibt dem Abschlussbericht (Ende Juli 2012) vorbehalten. Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Rhein-Erft-Kreis / ULB).

Immissionsschutz

Hinsichtlich einer Überprüfung der lärmtechnischen Auswirkungen liegt für die projektierte Sportplatzanlage eine schalltechnische Voruntersuchung (06.09.2010) sowie eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme (16.04.2012) vor.

Gemäß den Ausführungen des Gutachters (Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach) ergeben die schalltechnischen Prognoseberechnungen für die geplante Sportplatzanlage zwischen den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden Prognosewerte, die unter den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV – liegen.

Der konkrete Nachweis, dass keine schädlichen Lärmeinwirkungen durch einzelne Anlagen erzeugt werden, ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Bodenschutz

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten wurden die Untergrundverhältnisse erkundet (siehe Kap. 2.11).

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die vorhandene Infrastruktur sicherzustellen. Die Möglichkeit der Ableitung des anfallenden Schmutzwassers mittels Anschluss an die Kanalisation im Stadtteil Fliesteden ist entsprechend zu gewährleisten bzw. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungsplanung.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist beabsichtigt, das im Bereich der geplanten Sportanlage anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen (vgl. Pkt. 2.5 Überprüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten).

Entsprechend den Ausführungen des Gutachters (Dr. Tillmanns & Partner GmbH) bzw. den Ergebnissen der durchgeführten Sickerversuche kann eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer in den angetroffenen Lössen durchgeführt werden.

Zur Versickerung von Niederschlagswässern ist entsprechend den durchgeführten Berechnungen laut Gutachter eine Muldenrigole das geeignetste Versickerungselement. Eine reine Versickerungsmulde kann dagegen aufgrund einer deutlich zu langen Entleerungszeit als alleiniges Versickerungselement nicht empfohlen werden. Eine Muldenrigole reicht jedoch aus, um die auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschläge innerhalb der zur Verfügung stehenden Versickerungsfläche zu versickern. Eine konkrete Bemessung einer Versickerungsanlage kann im Rahmen der Detailplanung durchgeführt werden.

Verkehrliche Erschließung

In Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, dem Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile – Eifel, berücksichtigt die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche die Anbindung der geplanten Sportanlage mit einem vorzusehenden Linksabbiegestreifen sowie den kombinierten Geh- und Radweg auf der Südseite der * L 243 93, den geplanten Bushaldebereich, den geplanten Querungsbereich und die entsprechende Anlage eines Gehweges auf der Nordseite der * L 243 93. Die detaillierte Festlegung und Darstellung der baulichen Gestaltung bzw. des Umbaus der * L 243 93 zur Anbindung des Plangebietes erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.

Der auf der Grundlage der Variante 2 zum Konzept erarbeitete Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ stellt Stellplatzflächen im notwendigen Umfang im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach Angaben der EAR 91 – Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs –, die sich aus der zulässigen Nutzung ergeben, ermöglicht die vorliegende Planung die Realisierung von mehr als der geforderten Anzahl von Stellplätzen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Stellplätze lässt eine entsprechende Flexibilität hinsichtlich Aufteilung und Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf **Teil A der Begründung** verwiesen.

2 UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN

2.1 Regionalplan

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt der zur Planung anstehende Bereich außerhalb eines Siedlungsbereichs im Freiraum.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planung lässt sich mit dem bestehenden Planungsrecht nicht realisieren. Aus diesem Grund wird die vorliegende 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ vorbereitet. Mit der beabsichtigten 118. Änderung des Flächennutzungsplans – Stadtteil Fliesteden – „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ soll die im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

2.3 Bebauungspläne

Für den vorliegenden räumlichen Geltungsbereich besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

2.4 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte". Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor.

Umgesetzt werden soll dies u.a. mit folgenden Maßnahmen:

- Vergrößerung des Waldanteils,
- Verbesserung von Waldstruktur und Waldrändern,
- Verbesserung und Sicherung von Wasserqualität und Wasserführung der Gewässer.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Entlang der * L 243 93 ist die Pflanzung einer Baumreihe festgesetzt (5.2-50). Die Baumreihe wurde zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung des Wegeverlaufes auf der Südseite der Landstraße festgesetzt. Östlich des Plangebiets – Richtung Fliesteden - wurde sie vor kurzem bereits realisiert.

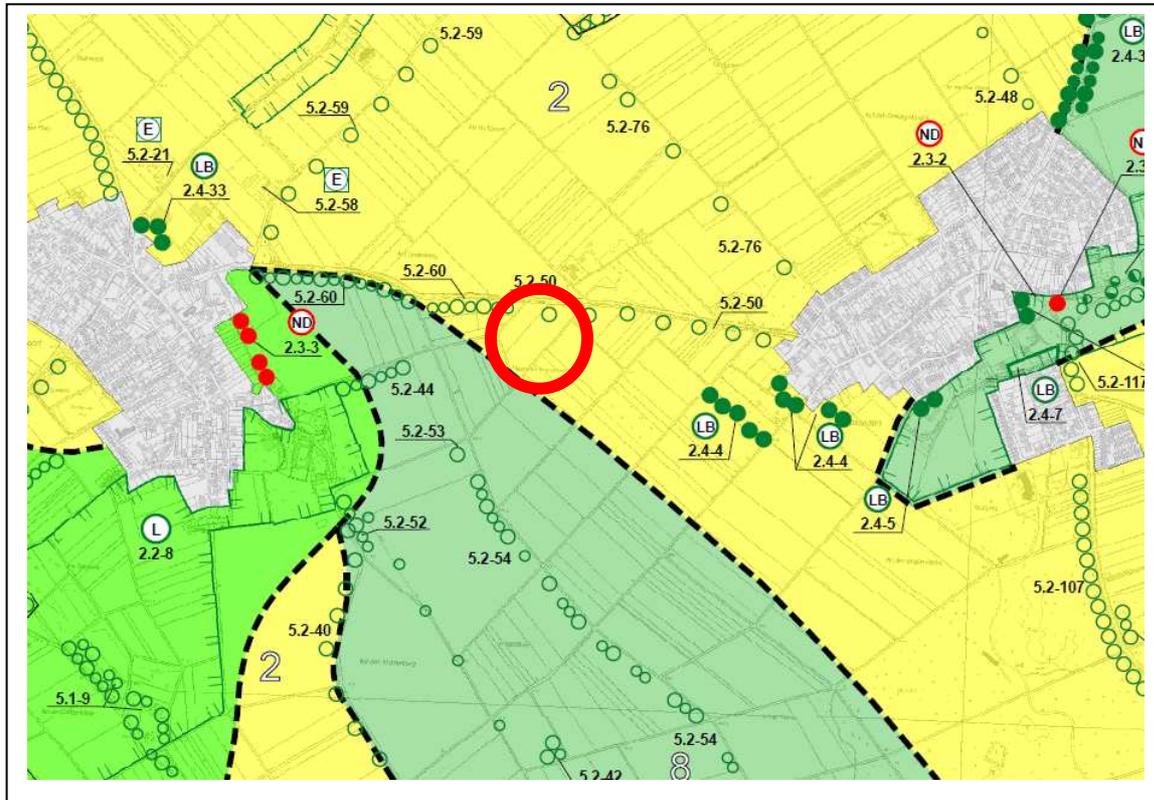


Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erft-Kreis)

2.5 Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.

Anders als die UVP-Richtlinie, die medienübergreifend sämtliche im UVPG definierten Schutzgüter berücksichtigt, ist die FFH-Richtlinie naturschutzfachlich ausgerichtet und betrachtet die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union. Zu deren Sicherung werden entsprechende Gebiete für das System NATURA 2000 zusammengestellt.

Weder der Untersuchungsraum noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

2.6 Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind laut LÖBF-(LANUV) Biotopkataster und eigener Geländebegehung (Januar 2012) von der Planung nicht betroffen.

Im Vordergrund stehen die Inanspruchnahmen von Ackerflächen, Verkehrsflächen sowie straßenbegleitenden Rasenböschungen bzw. -banketten.

Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Horste und Baum- bzw. Bruthöhlen i.S. § 64 Abs. 1 Punkt 3 Landschaftsgesetz-NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.7 Naturpark Rheinland

Das Plangebiet gehört räumlich zum Naturpark Rheinland (NTP 010).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Naturparks Rheinland, am Rande der Landschaftseinheit „Ville“.

Die Ville ist ein bis zu 170 m ü. N. N. hoher Höhenzug im mittleren Teil des Naturparks zwischen Köln und Bonn. Heute sind durch das Aufschütten von Abraum neue, bis zu 204 Meter hohe Erhebungen entstanden. Die nun höchste Erhebung der Ville ist die Glessener Höhe. Der Höhenzug ist zu großen Teilen bewaldet und grenzt sich deutlich nach Osten mit einem Hangabfall von 60 bis 100 m zur Kölner Bucht hin ab.

Der nördliche Abschnitt der Ville ist als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere durch den früheren Braunkohlentagebau und die anschließende Rekultivierung geprägt.

Das Plangebiet wird dem landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum zugeordnet (siehe Maßnahmenplan / Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).

Dieser Bereich eignet sich insgesamt für die landschaftsbezogene Erholung und übernimmt ergänzende Funktionen für die Kern- und Wanderzonen des Naturparks Rheinland.

Zudem ist die Umgebung durch Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und z.T. wertvolle Inselbiotope geprägt und bildet einen Lebensraum für Arten der offenen Feldflur.

2.8 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Bergheim kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Die Satzung gilt nicht, wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz-NW).

2.9 Wald

„Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes ist im Plangebiet nicht vorhanden.

2.10 Wasserschutz

Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der * L 243 93 befinden sich Gräben mit Entwässerungsfunktion.

Das B-Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, weist darauf hin, dass der Grenzbereich des Planungsgebietes von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

2.11 Bodenschutz / Altlasten

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten wurden die Untergrundverhältnisse erkundet (Dr. Tillmanns & Partner GmbH, 28.02.2012):

Den Kartenauswertungen zufolge wird der anthropogen ungestörte Untergrund im engeren Untersuchungsgebiet laut Gutachten von bis 8,0m mächtigen pleistozänen Lösslehmen und Lössen gebildet,

Im Liegenden der Lössen folgen die sandig-kiesigen Schichten der ebenfalls pleistozänen Unteren Mittelterrasse des Rheins in einer Mächtigkeit von ca. 10,0m. Den tieferen Untergrund stellen erdgeschichtlich wesentlich ältere tertiäre Sande mit Ton- und Braunkohleeinschlüssen dar.

Die durchgeführte Erkundung der Untergrundverhältnisse erfolgte mittels Kleinrammbohrungen bis eine Tiefe von jeweils 3,0m und Geländeoberkante. Eine weitere Kleinrammbohrung wurde bis in die Kiessande der Unteren Mittelterrasse abgeteuft.

Demnach wird der unmittelbare Untergrund im Bereich des Plangebiets von 0,4m mächtigen, feinsandig-tonigen und schwach humosen Lösslehmen gebildet, die als Mutterboden anzusprechen sind. Unterhalb folgen bis zu einer Tiefe von 1,5 – 1,6m unter Geländeoberkante feinsandig-tonige Schluffe, bei denen es sich ebenfalls um Lösslehme handelt.

Unterlagert werden die Lösslehme von tonig-feinsandigen Schluffen, die auf Grund ihres Kalkgehaltes als Löss einzustufen sind. Ausweislich der Sondierbefunde erreichen die Lössen bis in eine Tiefe von 7,7m unter Geländeoberkante.

Ab dieser Tiefe folgen die Kiessande der Unteren Mittelterrasse, die in den oberen Bereichen in Lagen schwach schluffig ausgebildet sind.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

** Ergänzender Hinweis zu Kampfmittelfunden:*

Mit Schreiben vom 07.11.2012 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass die Untersuchungen auf der Vorhabensfläche am 05.11.2012 beendet wurden.

Nach Stand der Technik, ist die Fläche als „Kampfmittel frei“ zu bewerten. Eine Garantie hierfür kann gleichwohl nicht gegeben werden. Aus Sicht des KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) kann die Fläche somit in andere Bearbeitungen gegeben werden. Im Falle von mutmaßlichen Kampfmittelfunden ist umgehend der KBD zu verständigen.

2.12 Denkmalschutz

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“).

Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG - NRW vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR, Bonn) unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Nach § 2 Abs. 1 DSchG – NRW sind **Denkmäler** Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Baudenkmäler sind nach § 2 Abs. 2 DSchG – NRW Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Bodendenkmäler sind Nach § 2 Abs. 5 DSchG – NRW bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen.

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Oberirdische Gebäude und/oder von Menschen gestaltete Landschaftsteile sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach Aussagen des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist allerdings im Plangebiet mit einer metallzeitlichen Siedlung zu rechnen (siehe Schreiben v. 30.05.2012. Zeichen 333.45-11.1/12-001).

Grundlage für diese Aussage ist eine am 15.03.2012 durch den LVR selbst durchgeführte Geländebegehung (Grunderfassung). Im Rahmen dieser Oberflächenbegehung wurden insgesamt 15 römische, 2 karolingerzeitliche, 76 hochmittelalterliche bis neuzeitliche Keramikfragmente aufgesammelt, die auf einen „Siedlungsplatz“ schließen lassen.

Aufgrund der o.g. Prospektionsergebnisse ist nach Auffassung des LVR eine ergänzende Prüfung der Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Belange des Denkmalschutzes zwingend erforderlich. Es sind ergänzende Untersuchungen vorzunehmen, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten.

~~* Ziel der Kreisstadt Bergheim ist es, in Abstimmung mit dem LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland), die erforderlichen Untersuchungen vor Baubeginn abzuschließen. Der Bebauungsplan soll auf der Grundlage der vorliegenden Planfassung, entgegen den Ausführungen des LVR, welche die Vorlage des Ergebnisses der Sachverhaltsermittlung vor der öffentlichen Auslegung erwartet, weitergeführt werden.~~

~~Im Rahmen des Textteils des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Belange der Bodendenkmalpflege aufgenommen.~~

In Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde inzwischen eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Entsprechend dem Vorbericht (TROLL-ARCHÄOLOGIE, Weilerswist, 20.11.2012) wurde im äußersten Norden des Schnittes ein Neunpfostenbau, bei dem es sich vermutlich um ein „horreum“ (römisches Lagerhaus oder Magazinegebäude) handelt, dokumentiert. Aus den Pfostengruben geborgene Keramik datieren das Gebäude römerzeitlich. Ca. 70 m südlich des horreums wurde ein ebenfalls römerzeitlicher Erdkeller aufgedeckt. Schließlich wurde im Süden der Fläche ein mittelalterlicher, schmaler Graben dokumentiert, welcher die Fläche querte.

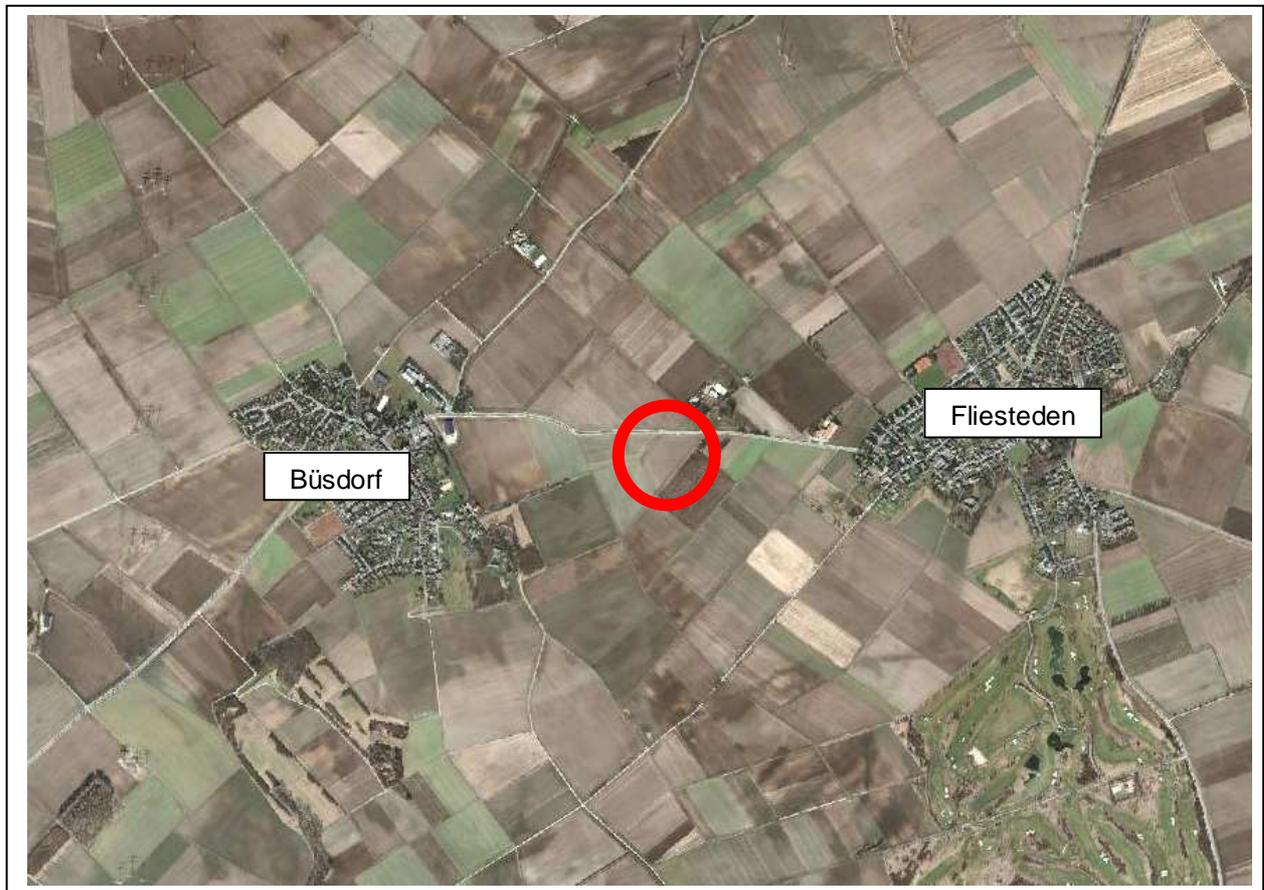
Zur Sicherung des Bodendenkmals setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB fest, dass die geplante Erschließung und Bebauung innerhalb der im Bebauungsplan vorläufig als Bodendenkmal gekennzeichneten Fläche erst zulässig ist, nachdem das Bodendenkmal nach § 13 DSchG NW im Vorfeld der Bauausführung gesichert wird. Die Freigabe der Fläche erfolgt nach Abnahme durch das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach Abschluss der Ausgrabung.

2.13 Elektromagnetische Felder (EMF)

Quellen starker elektromagnetischer Felder sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Verweis auf Kap. 1.2 und 2 werden in diesem Kapitel vordergründig die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft kurz charakterisiert und anhand von Fotos beschrieben.



Luftbild 1: B-Plan-Geltungsbereich und sein Umfeld (Quelle: www.uvo.de)

Schutzgüter Pflanzen

Das Plangebiet wird folgenden Landschaftseinheiten zugeordnet:
(BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1978)

- Niederrheinische Bucht (Großregion 2. Ordnung – Kennziffer 55),
- Köln-Bonner Rheinebene (mit linksrheinischen Lößterrassenplatten; Region 3. Ordnung – Kennziffer 551),
- Rommerskirchener Lößplatte (Region 4. Ordnung – Kennziffer 551.42), an der Grenze zum Villehang (Vorgebirge) (Kennziffer 552.2).

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald.

Die Bestandserfassung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte im Januar 2012 (NORMANN).

Das Plangebiet beinhaltet ausschließlich Ackerflächen (ca. 85% des Plangebiets), Verkehrsflächen sowie straßenbegleitende Rasenböschungen bzw. -bankette. Schutzausweisungen wurden bereits in Kapitel 2 beschrieben.

Biotopschlüssel gem. LANUV (2008)	Biotoptyp
1.1	versiegelte Fläche (Straßen, Wege)
1.3	teilversiegelte Fläche (Landwirtschaftswege)
2.2	Straßenbegleitgrün (Rasenbankette / Straßenböschungen) ohne Gehölzbestand
3.1	Acker, intensiv
9.1	Entwässerungsgräben (entlang * L 213 93)

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet

Schutzgut Tiere

Mit Bezug auf Kap. 1.2 werden hier die bisherigen Kartierungsergebnisse zusammenfassend beschrieben und eine vorläufige gutachterliche Einschätzung abgegeben.

Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Rhein-Erft-Kreis / ULB).

Die angewandten Untersuchungsmethoden lehnen sich an die Methodenstandards der LANUV (LÖBF 1996) an.

Die beauftragten Begehungen fanden ~~* bisher~~ in den Monaten März bis ~~Mai~~ * August 2012 statt.

* ~~Vorläufige~~ Kartierungsergebnisse (Stand: ~~* 31.05.2012~~ 31.08.2012):

Vögel

Unter den ~~* bisher~~ 8 14 nachgewiesenen Vogelarten befindet sich mit dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) eine streng geschützte Art. Zwei Arten (Feldlerche (*Alauda arvensis*) / Mäusebussard (*Buteo buteo*)) zählen in NRW zu den planungsrelevanten Arten (MUNLV 2008).

~~* Dem~~ Im Abschlussbericht ~~* werden~~ sind für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (MUNLV 2008) die entsprechenden Prüfprotokolle angehängt. ~~* Vorläufig kann die Habitatnutzung dieser beiden Arten wie folgt beschrieben werden.~~

* *Habitatnutzung der beiden Arten:*

Feldlerche

Die Feldlerche war im bisherigen Untersuchungszeitraum in hoher Dichte im Bereich der Untersuchungsfläche sowie in deren Umfeld nachzuweisen. Über der Fläche und deren unmittelbaren Umfeld konnten bis zu 8 Singflüge gleichzeitig beobachtet bzw. verhört werden. ~~* Die Brutplätze liegen mit großer Wahrscheinlichkeit im Bereich der Wegraine entlang der vorhandenen Wirtschaftswege.~~

Als Charakterart der offenen Feldflur brütet die Feldlerche mit fünf Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. Sieben weitere Brutpaare ließen sich in den unmittelbar angrenzenden Feldern feststellen. Dabei nutzt die Feldlerche die verkrauteten Wegraine und evtl. auch die unbefestigten Wege als Bruthabitat.

Mäusebussard

~~* Der Mäusebussard konnte im Verlauf der Begehungen regelmäßig über der Fläche kreisend beobachtet werden. Im Verlauf einer Begehung konnten Revierkämpfe (Hinweis auf ein Brutrevier) beobachtet werden. Da im Bereich der Untersuchungsfläche kein älterer Baumbestand vorhanden ist, kann schon jetzt seine Betroffenheit am Brutplatz ausgeschlossen werden.~~

Der Mäusebussard wurde bei jeder Begehung über dem Gebiet und der Umgebung kreisend beobachtet. Die Vorhabensfläche liegt im Revier, aber nicht in Horstnähe des Mäusebussards, da keine Waldränder oder geeigneten Bäume im näheren Umfeld vorhanden sind. Im Verlauf einer Begehung konnten Revierkämpfe (Hinweis auf ein Brutrevier) beobachtet werden. Da es im Umfeld vergleichbare offene Flächen in ausreichendem Maße gibt, die Vorhabensfläche nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Mäusebussards zu rechnen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nach Auffassung der Verfasser nicht ausgelöst.

Säuger

Feldhamster

Aus der Artengruppe der Säugetiere ist / * war lediglich das mögliche Vorkommen des Feldhamsters zu betrachten. * ~~Bisher konnte die Art~~ Die Art konnte nicht im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Insbesondere konnten keine * *charakteristischen* „Baue“ vorgefunden werden.

Der mögliche endgültige Ausschluss der Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster kann unmittelbar nach der Getreideernte erfolgen.

Prognosen und Empfehlungen

~~* Die Wahrscheinlichkeit, dass durch den projektierten Sportplatzneubau streng geschützte oder in NRW planungsrelevante Arten in einem Umfang betroffen wären, ist auf der Basis der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse als relativ gering einzuschätzen.~~

~~Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) werden vermutlich nicht ausgelöst.~~

~~Dennoch führt die Neuversiegelung zu Habitatverlusten insbesondere für Arten der freien Feldflur (z.B. Feldlerche). Der Flächenverlust kann im Verhältnis zur verbleibenden, überwiegend agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft zwischen Fliesteden und Büsdorf als marginal gekennzeichnet werden, wenn keine weiteren großflächigen Flächeninanspruchnahmen im Umfeld geplant sind.~~

Die Umwandlung der Fläche zur Sportanlage wird, entgegen der Erwartungen im Zwischenbericht (Normann, 31.05.2012), für die Feldlerche zu Bruthabitatverlusten führen und stellt eine hohe Beeinträchtigung dar. Es stehen zwar weitere Ackerflächen in unmittelbarer und weiterer Umgebung zur Verfügung, diese sind aber bereits dicht mit anderen Feldlerchen-Brutpaaren besetzt.

Die Kapazität einer Fläche für Feldlerchen-Paare hängt u.a. mit der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität zusammen. Eine Optimierung der umliegenden Ackerflächen kann die Kapazität steigern und den betroffenen Feldlerchen-Brutpaaren eine Ausweichmöglichkeit bieten. Es böten sich Maßnahmen wie die Einhaltung eines doppelten Saatreihenabstands, die Anlage von Feldlerchen-Fenstern und Ackerrandstreifen an. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Ohne Berücksichtigung kompensierender Maßnahmen (s. Kap. 7.2.2) könnten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Um über den Flächenverlust hinausreichende Störungen durch Bewegung und Schall während des Betriebs der Sportanlage zu vermindern, wären folgende Maßnahmen nützlich:

- Eingrünung der Sportanlage durch eine die gesamte Sportanlage umfassende Abpflanzung aus bodenständigen Gehölzen (Hecke) mit einer Mindestbreite von 5 bis 7m.
- Absenkung der Spielfelder bei gleichzeitiger Aufwallung des Grundstücks an den Rändern (hier die Heckenpflanzung vorsehen).
- Ausschließliche Nutzung des vorgesehenen Parkplatzes für Sportplatzbesucher, zusätzliche Nutzungen z.B. als Wanderparkplatz unterbinden, um der Etablierung z.B. eines Hundeauslaufs von vornherein vorzubeugen. Störungen von streng geschützten oder planungsrelevanter europäischen Vogelarten (z.B. Mäusebussard, Feldlerche) im Sportplatzumfeld sind zu vermeiden. Feldwege im direkten Sportplatzumfeld vor seiner Inbetriebnahme kappen.
- * *Langfristige* Anbindung der anzupflanzenden Gehölze an den Gehölzbestand des Raumes (Biotopverbund), insbesondere durch den Anschluss an die bestehende Hecke in Richtung Büsdorf.
- Zur Vermeidung von Scheuch- (z.B. Vögel) oder Sogeffekten (z.B. Insekten) sollten nur moderne Beleuchtungsmittel zum Einsatz kommen (s. z.B. www.hellenot.org http://www.uni-mainz.de/FB/Biologie/Zoologie/abt1/eisenbeis/Homepage_Licht_Umwelt.htm). Die Flutlichtanlage sollte so eingerichtet werden, dass lediglich das Spielfeld ausgeleuchtet wird.

~~* Die abschließenden Prognosen und Empfehlungen bleiben dem Abschlussbericht (NORMANN, Ende Juli 2012) vorbehalten.~~

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Büsdorf und Fliesteden, südlich der * L 243 93 (siehe Luftbild 1).

Die Vorhabensfläche an sich und dessen Umfeld sind geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Die das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen liegen primär im Bereich der Ortsränder von Büsdorf und Fliesteden bzw. der Hofstelle Am Lindenweg (s. auch Luftbild 1 / Foto 1 - 3).

Das Plangebiet gehört räumlich zum Naturpark Rheinland (NTP 010). Es wird dem landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum zugeordnet (siehe Maßnahmenplan / Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Dieser Bereich eignet sich insgesamt für die landschaftsbezogene Erholung.

Ausgewiesene Wanderwege sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Die Landwirtschaftswege dienen der landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Laufen etc.). Entlang der * L 243 93 verläuft ein Fuß- / Radweg, der u.a. die Ortsteile Büsdorf und Fliesteden verbindet. Unmittelbar am Standort der projektierten Sportanlage liegen beidseits der * L 243 93 Bushaltestellen, die von den REVG-Buslinien 923, 961 und 970 angefahren werden.

Die Fabrik Fortuna-Nord und das RWE-Kraftwerk in Niederaußem haben Fernwirkung (siehe Foto 1) und prägen auch den Freiraum um die Ortsteile Büsdorf und Fliesteden.



Foto 1: Blick Richtung Büsdorf
(rechts im Bild das RWE-Kraftwerk in Niederaußem,
links im Bild der nach Süden „sichtverschattende“ Höhenrücken)



Foto 2: Blick auf die Hofanlage „Am Lindenberg“ (nördlich der * L 243 93)



Foto 3: Blick Richtung Fliesteden
(in der Bildmitte die Baumreihe gem. Landschaftsplan)

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

In der Regel besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Der Schlüsselfaktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist hier der Boden.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können.

4 UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgüter Pflanzen

Eingriffe in Natur und Landschaft werden in erster Linie durch die Versiegelung bzw. Überbauung (Sportlerheim, Spielfelder, Erschließungs- und Bewegungsflächen und Stellplatzanlage) von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgelöst.

Die Intensität dieser Eingriffe ist abhängig vom Wert des Lebensraumes, dessen rechnerische Ermittlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (NORMANN, 2012) dargelegt wird. Das Plangebiet beinhaltet im Status-Quo ausschließlich Ackerflächen (geringer Wertigkeit), Verkehrsflächen sowie straßenbegleitende Rasenböschungen bzw. –bankette:

Code (lt. Biotop- typenwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (in qm)	Flächenanteil (in %)
1.1	versiegelte Flächen (Verkehrsflächen / * L 213 93)	2.800	8,32
1.3	Feldweg, teilversiegelt	330	1,00
2.1	Rasenbankette- / Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	1.700	5,05
3.1	Acker, intensiv	28.785 (33.615qm)	85,63 (100%)

Tab. 2: Plangebiet - Ausgangszustand

Neben den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen entstehen bei Umsetzung der Sportanlage durch die zumindest in der Peripherie geplanten baumreichen Gehölzstrukturen neue Lebensraumstrukturen mit mittlerem Wert.

Der Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen im Plangebiet ist mit Blick auf die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche (siehe Kap. 7.2.3) kompensierbar.

Code (lt. Biotop- typenwertliste)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (in qm)	Flächenanteil (in %)
2.4 / 7.2	Pflanzgebotsflächen / mehrreihige (> 5-reihige), gestufte Gebüsch mit Bäumen	3.745	11,14
1.2	Stellplätze / Baumbestandene versiegelte Flächen	3.735	11,11
1.2 / 1.3	Spielfelder / teilversiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	11.891	35,38
4.5	Begleitgrün (Spielfelder)	5.823	17,33
1.1	Vereinsheim, versiegelt	1.000	2,97
1.2	Sonstige versiegelte Betriebsflächen	2.677	7,96
2.1	Rasbankette- / Straßenböschungen ohne Gehölzbestand (* L 243 93)	1.768	5,26
1.1	versiegelte Flächen (Verkehrsflächen / * L 243 93)	2.976	8,85
		(33.615qm)	(100%)

Tab. 3: Plangebiet - Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen

Schutzgut Tiere

Siehe Kapitel 3.

Schutzgüter Boden / Wasser

Durch die beabsichtigte Sportanlage (Spielfelder, Sportlerheim, Stellplätze etc.) kommt es gegenüber dem Status-Quo zu einem deutlichen Anstieg des Anteils teilversiegelter Flächen. Im Status-Quo sind ca. 9,32 % des Plangebiets als befestigte Flächen anzusprechen (davon 8,32 % vollversiegelt, 1,0 % teilversiegelt). In der Planung hingegen sind ca. 62 % des Plangebiets als befestigte Flächen anzusprechen (davon 11,82 % vollversiegelt, 54,45 % teilversiegelt (baumbestandene Flächen bzw. Flächen mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers)).

Anfallendes Schmutzwasser wird über die vorhandene und ergänzte Kanalisation weitergeleitet (siehe auch Kap. 1.2).

Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW ortsnah versickert werden.

Es wird keine erhebliche, negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate angenommen.

Schutzgüter Klima / Luft

Durch die projektierte Sportanlage an sich werden keine relevanten neuen Emissionsquellen von Luftschadstoffen geschaffen. Bei den durch den Individualverkehr ausgelösten Immissionen sind die Vorbelastungen auf der * L 243 93 zu berücksichtigen.

Unmittelbar auf Höhe der geplanten Sportanlage befindet sich an der * L 243 93 eine Bushaltestelle (REVG-Linien 923, 961 und 970), so dass eine gute ÖPNV-Anbindung – insbesondere für Schüler und Jugendliche – von bzw. nach Büsdorf und Fliesteden gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist durch den vorhandenen Radweg zwischen Büsdorf und Fliesteden die Sportanlage gut mit dem Fahrrad erreichbar (Entfernung Büsdorf bzw. Fliesteden – Sportanlage: ca. 1.200m).

Gegenüber dem Status-Quo ist zukünftig ein deutlich höherer Versiegelungsgrad gegeben (Spielfelder, Sportlerheim, Stellplatzanlage etc.). Bei Anlage von klimawirksamen Gehölz- und Baumpflanzungen werden keine signifikanten Veränderungen des Kleinklimas erwartet.

Bei Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 251 / Büsdorf „Zur Ronne“ und Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ nimmt ferner der jeweilige Anteil befestigter Flächen insgesamt ab.

Schutzgut Landschaft

Da gliedernde Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Plangebiets fehlen, liegt die projektierte Sportanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auf allen Seiten zunächst exponiert.

Aufgrund der von Süd nach Nord fallenden Topographie wirkt die natürliche Geländeerhebung im Süden (siehe Foto 1) „sichtverschattend“.

Durch die Festsetzung von die Sportanlage umlaufenden baumreichen, mehrreihigen Gehölzpflanzungen können nachteilige Eingriffe in das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und mit Bezug auf die Ziele des Naturparks Rheinland (vgl. Kap. 2.7) kompensiert werden.

Auswirkungen durch die nach außen visuell wirksamen Baulichkeiten (im Vordergrund stehen das 2-geschossige Sportlerheim, die Beleuchtungsmasten und die transparenten Ballfang-zäune und Einfriedungen) werden durch das beabsichtigte Rahmengrün auf ein Minimum reduziert bzw. vermieden.

Die Stellplatzanlage wird mit großkronigen Laubbäumen überstellt.

Die der landschaftsgebundenen Erholung dienenden Infrastrukturen (Fuß-/ Radweg entlang der * L 243 93, Landwirtschaftswege) bleiben erhalten. Lediglich ein Landwirtschaftsweg im Westen des Plangebiets entfällt. Die Erholungsnutzung wird hierdurch nur marginal eingeschränkt.

Kultur- und Sachgüter

Siehe Kap. 2.12

Schutzgut Menschen

Im B-Plan-Geltungsbereich liegen keine Siedlungsflächen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich „Lärmbeeinträchtigungen“ und „Immissionsschutz“ auf Kap. 1.2 verwiesen.

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wie bereits erläutert, ist es nicht Aufgabe dieses Umweltberichtes sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden gegenwärtig ausgeschlossen (vgl. auch Kap. 7).

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Unter Berücksichtigung des vorliegenden demografischen Gutachtens für die Kreisstadt Bergheim müssen auch neue, attraktive Wohnbaugrundstücke angeboten werden, um junge Familien und Paare in der Haushaltsgründungsphase in der Konkurrenz zu den umliegenden Städten für eine Ansiedlung in Bergheim zu gewinnen. Die Stadtteile Büsdorf und vor allem Fliesteden gehören zu diesen Wohnlagen. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf (s. Bebauungsplan Nr. 251) und Fliesteden s. Bebauungsplan Nr. 252) können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Familienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern in ein- und zweigeschossiger Bebauung vor.

Ohne Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahme würde sich an der aktuellen Situation nichts ändern. Es würden weiterhin die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft) stattfinden. Der Bebauungsplan Nr. 250 ist Voraussetzung für die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 251 / Büsdorf „Zur Ronne“ und Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“.

6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Ausgewählt wurde nach Prüfung verschiedener Standortmöglichkeiten unter Berücksichtigung des sportfachlichen Bedarfs und der Erreichbarkeit der Anlage ein Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der Landesstraße – * L 243 93 – .

Alternative Standorte hinsichtlich der Errichtung einer Sportanlage zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf standen zur Prüfung, wurden jedoch hinsichtlich verschiedener städtebaulicher Aspekte nicht weiter verfolgt.

Unter dem maßgeblichen Gesichtspunkt der Erreichbarkeit für die Bewohner/innen beider Stadtteile, der Lage zwischen beiden Stadtteilen sowie auch der in der Örtlichkeit für beide Fahrtrichtungen vorhandenen Bushaltestelle und des entlang der Landesstraße * L 243 93 verlaufenden Geh- und Radweges wird der Standort zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf südlich der * L 243 93 favorisiert.

Alternativen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches mit deutlich geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen nicht.

Geeignete Flächen mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen sind nach Prüfung alternativer Entwicklungsbereiche nicht erkennbar.

7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die „Eingriffsvermeidung / -minimierung“ zielt zum einem auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zum anderen der Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.

Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes durchzuführen.

Ferner ist eine stringente Organisation und Abwicklung des Vorhabens anzustreben, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können.

7.2 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere

7.2.1 Grünordnerische Maßnahmen

Gehölzpflanzungen

Auf den im Rechtsplan mit (○○○○) gekennzeichneten Flächen sind Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und einzelnen Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen anzulegen.

Der Anteil der Strauchpflanzungen muss mindestens 70 Prozent betragen.

Der verbleibende Flächenanteil ist mit krautigen Pflanzen (Gräser, Kräutern, Hochstauden) anzulegen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen und zu den Gehölzstrukturen überleiten (1-schürige Mahd).

Baumanteil – Teilflächen F 1 und F 4

Je angefangene 120qm Grünfläche ist ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

Baumanteil – Teilfläche F 2

Je angefangene 100qm Grünfläche ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Darüber hinaus ist je angefangene 100qm Grünfläche ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

Baumanteil – Teilfläche F 3

Je angefangene 250qm Grünfläche ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Darüber hinaus ist je angefangene 200qm Grünfläche ein Baum II. Ordnung zu pflanzen.

Das Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Stellplätze

Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Fläche, zzgl. eines 2,0m breiten umlaufenden Grünstreifens, ist für je angefangene 5 Stellplätze ein Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen.

Die Oberfläche der PKW-Stellplätze und Fahrgassen ist aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen. Mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Stellplatzfläche sind als Vegetationsflächen herzustellen.

Sonstige nicht überbaute oder befestigte Flächen

Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind mit Sträuchern, Rasen und sonstiger Bepflanzung zu begrünen. Der Anteil der Strauchpflanzungen muss dabei mindestens 10 Prozent der nicht überbauten bzw. befestigten Fläche betragen.

Die Übergangsbereiche zu den Pflanzgebotsflächen sind mit krautigen Pflanzen (Gräser, Kräutern, Hochstauden) anzulegen bzw. zu entwickeln (1-schürige Mahd).

Müllstellplätze

Müllstandplätze außerhalb der Gebäude sind aus Gründen des Sichtschutzes mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen und/oder Hecken einzugrünen.

Grundstückseinfriedungen

Zäune sind zulässig, wenn sie dauerhaft mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen und/oder Hecken eingegrünt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Unter Berücksichtigung des Baugrundgutachtens (Dr. Tillmanns & Partner GmbH) ist entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes das anfallende Niederschlagswasser im Sinne des § 51a Landeswassergesetz (LWG) innerhalb des Plangebiets zu versickern.

Die erforderlichen Versickerungsflächen sollten naturnah gestaltet werden.

7.2.2 Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

~~* Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Zwischenbericht / NORMANN, 31.05.2012) beschrieben und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (NORMANN, 11.06.2012) aufgenommen.
Nach Einschätzung des Verfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.~~

~~Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf Kap. 3 (Schutzgut Tiere) verwiesen.~~

Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung wurden im *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag / Abschlussbericht (NORMANN, 31.08.2012 / siehe Kapitel 4)* beschrieben. Diese wurden durch die *STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT hinsichtlich Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit* geprüft.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises wird für den Bauungsplan Nr. 250 folgende externe artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche festgesetzt (siehe Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag / Abschlussbericht (STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT / FlächenAgentur Rheinland GmbH, Bonn, 05.12.2012):



* Luftbild 2: Luftbild – Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche
„Artenschutzacker“

* Zur Kompensation der verloren gehenden Feldlerchen-Brutplätze werden im Bereich der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 16, städtischen Flurstücke 65, 66 und 67 sowie Flur 17, städtischen Flurstücke 54, 55, 57 und 58 im räumlich-funktionalem Zusammenhang 10 Feldlerchen-Fenster und ein Ackerrandstreifen von 2.000qm Größe und einer Breite $\geq 4,0m$ angelegt und langfristig gesichert.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch einen entsprechenden Vertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als Maßnahmenträger sichergestellt.

Die Stiftung wird das Kompensationsflächenmanagement für die Kreisstadt Bergheim übernehmen und neben der Maßnahmenumsetzung, Pflege und Kontrolle auch eine Dokumentation der Flächen vornehmen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kap. 3 (Schutzgut Tiere) und die Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag / Abschlussbericht (STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT / FlächenAgentur Rheinland GmbH, Bonn, 05.12.2012) verwiesen.

7.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein **Defizit von 15.344 Wertpunkten** (siehe NORMANN, 2012), d.h. unter Berücksichtigung des beabsichtigten Planungsrechtes können durch die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen (siehe Kap. 7.2.1) die prognostizierten Eingriffe (Natur und Landschaft) zunächst nicht entsprechend den Gesetzesvorgaben kompensiert werden.

Das ökologische Defizit wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme (ca. 3.840qm) außerhalb des B-Plangebietes im Ortsteil Oberaußem ausgeglichen. Hierbei handelt es sich um die bereits vollzogene und nunmehr dem Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche 1.6.4 aus dem städtischen Ökokonto im Ortsteil Oberaußem (siehe NORMANN, 2012).



Luftbild * 2 3: Luftbild – Lage der Kompensationsfläche 1.6.4 im Raum

7.3 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Die in Kapitel 7.1 und 7.2.1 beschriebenen Maßnahmen dienen auch der Sicherung und Stabilisierung des Boden- und Wasserhaushaltes.

7.4 Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch landschaftsästhetischen Funktionen.

7.5 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl ökologischen als auch klimatischen und lufthygienischen Funktionen.

7.6 Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 1.2).

7.7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kap. 7.2.3 verwiesen.

8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten bzw. zu erwarten sind, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die wesentlichen Auswirkungen der projektierten Straßenplanung auf die Umwelt sind in Kapitel 4 zusammenfassend beschrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB durch die Planung sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der dem Bebauungsplan beiliegenden Fachgutachten und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

Lediglich für den abwägungsrelevanten Teilaspekt Denkmalpflege sind ggf. noch Überwachungsmaßnahmen zu formulieren. Mit Bezug auf Kap. 2.12 und der seitens des LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) vorgelegten Prospektionsergebnisse (Grunderfassung) sind für eine abschließende Prüfung des Denkmalschutzes ergänzende Untersuchungen vorzunehmen, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. ** Diese Untersuchungen liegen z.Zt. noch nicht vor.*

Für den abwägungsrelevanten Teilaspekt (Boden-)Denkmalpflege wird an dieser Stelle auf Kap. 2.12 verwiesen.

Im Rahmen einer dem Baufortschritt angemessenen Überwachung wird durch die Kreisstadt Bergheim eine Kontrolle der in den Fachgutachten formulierten Maßnahmen durchgeführt und bei Bedarf angepasst.

Die langfristige Entwicklung der grünordnerischen Maßnahmen einschließlich der externen * Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ferner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktionen durch die Kreisstadt Bergheim.

Diese „Erfolgskontrolluntersuchungen“ beginnen unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Fertigstellung der Maßnahmen.

** Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird an dieser Stelle ergänzend auf Kap. 7.2.2 verwiesen.*

9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten und Probleme lagen bei der Erstellung der Angaben nicht vor.

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten, die verbal-argumentativ hergeleitet werden, sowie den für den Bebauungsplan erstellten Fachgutachten und den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 25 / Fliesteden „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der neuen Sportanlage für den Fußball- und Tennissport zwischen den Stadtteilen Fliesteden und Büsdorf geschaffen werden. Das Konzept zur geplanten Sportanlage umfasst einen Kunstrasenplatz und ein Kunstrasenkleinspielfeld mit den entsprechenden Abmessungen, drei Tennisplätze, ein Sportlerheim sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und erforderlichen Stellplätze.

Hinsichtlich der beabsichtigten Straßenplanung muss im Rahmen des Bebauungsplans gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** erstellt werden.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmenseetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen. Gleiches gilt für die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wurden für den Bebauungsplan bzw. die Umweltprüfung insbesondere folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (NORMANN, 11.06.2012)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (NORMANN, 21.03.2012),
siehe Anhang I - LPB
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Zwischenbericht (NORMANN, 31.05.2012),
siehe Kapitel 7 - LPB
- * *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Abschlussbericht* (NORMANN, 31.08.2012),
siehe Kapitel 4
- * *Ergänzung zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Abschlussbericht*
(STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT / FlächenAgentur Rheinland GmbH, Bonn,
05.12.2012),
- Schalltechnisches Gutachten (GRANER + PARTNER, 06.09.2010 / 16.04.2012)
- Baugrunduntersuchung (Dr. Tillmanns & Partner GmbH, 28.02.2012)
- * *Archäologische Sachverhaltsermittlung* (TROLL-ARCHÄOLOGIE, 20.11.2012)

Die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein **Defizit von 15.344 Wertpunkten** (siehe NORMANN, 2012), d.h. unter Berücksichtigung des beabsichtigten Planungsrechtes können durch die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen (siehe Kap. 7.2.1) die prognostizierten Eingriffe (Natur und Landschaft) zunächst nicht entsprechend den Gesetzesvorgaben kompensiert werden.

Das ökologische Defizit wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme bzw. Kompensationsfläche (ca. 3.840qm) außerhalb des B-Plangebietes im Ortsteil Oberaußem ausgeglichen (siehe NORMANN, 2012).

~~* Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Zwischenbericht / NORMANN, 31.05.2012) beschrieben und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (NORMANN, 11.06.2012) aufgenommen. Nach Einschätzung des Vorfassers werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.~~

Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung wurden im *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag / Abschlussbericht (NORMANN, 31.08.2012 / siehe Kapitel 4)* beschrieben. Diese wurden durch die *STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT* hinsichtlich Machbarkeit und Flächenverfügbarkeit geprüft.

* Zur Kompensation der verloren gehenden Feldlerchen-Brutplätze werden im Bereich der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 16, städtischen Flurstücke 65, 66 und 67 sowie Flur 17, städtischen Flurstücke 54, 55, 57 und 58 im räumlich-funktionalem Zusammenhang 10 Feldlerchen-Fenster und ein Ackerrandstreifen von 2.000qm Größe und einer Breite $\geq 4,0m$ angelegt und langfristig gesichert.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch einen entsprechenden Vertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als Maßnahmenträger sichergestellt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der dem Bebauungsplan beiliegenden Fachgutachten und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

~~* Für den abwägungsrelevanten Teilaspekt Denkmalpflege sind ggf. noch ergänzende Überwachungs- und Schutzmaßnahmen zu formulieren. Für eine abschließende Prüfung des Denkmalschutzes werden seitens des LVR (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) ergänzende Untersuchungen gefordert, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Diese Untersuchungen liegen z.Zt. noch nicht vor. Zur Sicherung des Bodendenkmals setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB fest, dass die geplante Erschließung und Bebauung innerhalb der im Bebauungsplan vorläufig als Bodendenkmal gekennzeichneten Fläche erst zulässig ist, nachdem das Bodendenkmal nach § 13 DSchG NW im Vorfeld der Bauausführung gesichert wird. Die Freigabe der Fläche erfolgt nach Abnahme durch das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach Abschluss der Ausgrabung (siehe Kap. 2.12).~~

Düsseldorf, den 11.06.2012 (* 06.12.2012 geändert
und ergänzt nach der öffentlichen Auslegung)

i.A. 

i.A. Christoph Ibach

Dipl.-Ing. Walter N o r m a n n
L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t
Klausingstr. 13 40 474 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de